

AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Meldepflicht im Kapital- und Zahlungsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Seminarteilnehmer/-innen der
 MA-Tax Consulting GmbH,

Bekanntlich wird in Deutschland im Rahmen der Außenprüfung Außenwirtschaft von der bundesdeutschen Zollverwaltung auch der Kapital- und Zahlungsverkehr überprüft. Hierzu hat die Zollverwaltung eigens auf ihrer Homepage eine eigene Rubrik unter den Fachthemen vorgesehen:

Außenwirtschaft und Bargeldverkehr

Der Begriff „Außenwirtschaft“ umschreibt sämtliche wirtschaftliche Beziehungen einer nationalen Wirtschaftseinheit zu anderen Staaten und umfasst daher sowohl den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren und Dienstleistungen als auch den Kapital- und Zahlungsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie alle sonstigen grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehre. Zudem sind sowohl im grenzüberschreitenden Verkehr mit Barmitteln an den Außengrenzen der EU als auch im Bargeldverkehr innerhalb der EU Melde- und Anzeigepflichten vorgesehen.

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/aussenwirtschaft-bargeldverkehr_node.html

Im Zuge der Änderungen und Umstellungen der Meldepflichten auf ein elektronisches Verfahren hat die Bundesbank nun die Gelegenheit genutzt und eine Vielzahl an Merkblätter (welche auch auf Zoll- und Versandabteilungen Auswirkungen haben) inhaltlich auf den neusten Stand gebracht.

Besonders zu erwähnen sind hier folgende Merkblätter:

- Bundesbank Merkblatt (MB) Termine, Vordrucke und Meldepflichtige Vorgänge vom September 2013
- Bundesbank MB Allgemeine Übersicht vom September 2013
- Bundesbank MN Korrekturmeldungen vom August 2013
- Bundesbank MB Netting, Clearing vom September 2013
- Bundesbank MB Aufrechnung von Sachen vom August 2013

Bitte beachten Sie auch die Aktualisierung der Merkblätter zu speziellen Geschäftsvorfällen für Transaktionsmeldungen:

- Bauleistungen 14.08.2013
- Direktinvestitionen 14.08.2013
- Edelmetallgeschäfte 14.08.2013
- Einnahmen und Ausgaben im Versicherungsverkehr 19.08.2013
- Energiehandel 14.08.2013
- Entwicklungshilfe 14.08.2013
- Erwerb und Veräußerung von Forderungen 14.08.2013
- Immobiliengesellschaften 14.08.2013
- Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern 14.08.2013
- Konsortialkredite an ausländische und inländische Darlehensnehmer 14.08.2013
- Konsortialgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren 14.08.2013
- Lohnfertigung 14.08.2013
- Sonstiger Warenverkehr 14.08.2013
- Transithandel 14.08.2013
- Transithandel einschließlich Warentermingeschäfte 14.08.2013

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/faq_und_merkblaetter_zur_awv_aenderung_2013.html

Bereits heute dürfen wir Sie auf die **Neuerungen Zoll 2014** an den Ihnen seit Jahren bekannten Orten mit den Ihnen bekannten Referenten hinweisen. Alle Schulungen werden wir in Zukunft unter eigenem Namen anbieten, so dass Sie Ihre Anmeldungen unmittelbar bei der MA-Tax Consulting GmbH vornehmen. In Planung sind zwei weitere Seminarorte im Umfeld von Ulm und Ingolstadt, da wir unser Referententeam erweitern konnten.

Zu veranlassen:

- » Bitte leiten Sie diese Information auch unbedingt an Ihre Finanzabteilung weiter
- » Stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen den Meldeverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Nach wie vor handelt es sich hier bei den Außenprüfungen Zoll um eine der häufigsten Beanstandungen (Bußgeld droht !)
- » Versuchen Sie die Meldeverpflichtungen in Ihre betriebsinterne Compliancestruktur zu erfassen und erstellen Sie unbedingt die notwendigen Prozessablaufbeschreibungen
- » Heilen Sie die festgestellten Mängel rechtzeitig (ggf. mit fachlichem Rat)

Unsere Seminare und Veranstaltungen

Freitag,
11. Oktober 2013,
ZOLL - WISSEN - GENIEßEN
Der BEO-Kudentag
 in Endingen bei BEO Software

Unsere Termine für die
 Seminar-Reihe

NEUERUNGEN ZOLL 2014
 (jeweils 1-tägig)

Donnerstag,
17. Oktober 2013,
Zoll im Internet
 in Endingen bei BEO Software

FILDERSTADT:

09. Januar 2014

10. Januar 2014

Dienstag,
05. November 2013,
Grundwissen Lieferantenerklä-
rungen / LLE
 in Endingen bei BEO Software

13. Januar 2014

14. Januar 2014

15. Januar 2014

29. Januar 2014

Donnerstag,
07. November 2013,
BASICS Zollpräferenzen und
Ursprung 2013
 in Stuttgart-Degerloch

DARMSTADT:

16. Januar 2014

17. Januar 2014

Dienstag,
26. November 2013,
BASICS Exportkontrolle
 in Endingen bei BEO Software

FREIBURG:

20. Januar 2014

21. Januar 2014

22. Januar 2014

Dienstag,
28. November 2013,
Workshop Exportkontrolle und
Embargovorschriften
 in Stuttgart-Degerloch

Weitere Informationen finden Sie
 auf www.ma-tax.de

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

customs@ma-tax.de

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen vom Airport Stuttgart auf den Fildern
 MA-Tax Consulting GmbH
 Management Seminare & Inhouse Trainings
 Ihre Sabine Weinmann
 Filderstadt, im Oktober 2013

Merkblatt

Vordrucke, Termine, Befreiungen, Rechtsgrundlagen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen

A. Allgemeine Meldebestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen, Privatpersonen und Öffentliche Stellen					
Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
I. Warenverkehr					
1. Warenausfuhr	Ausfuhrerlöse sind nicht zu melden	sämtliche Zahlungen	-	-	§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV
2. Wareneinfuhr	Zahlungen für Wareneinfuhren sind nicht zu melden	sämtliche Zahlungen	-	-	§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV
3. Transithandel	geleistete und empfangene Zahlungen)	Z 4 Transithandel	monatlich	§ 68 AWV
4. Sonstiger Warenverkehr	geleistete und empfangene Zahlungen))) monatlich)
)) Z 4 für ein- und ausgehende Zahlungen))
))))
) Zahlungen bis zu 12 500 € oder Gegenwert))) § 67 AWV
))))
II. Dienstleistungen, Übertragungen	geleistete und empfangene Zahlungen (soweit nicht nach § 70 AWV zu melden))) Z 10 für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten) monatlich)
))))
))))
))))
III. Kapitalverkehr, Kapitalerträge	a) geleistete und empfangene Zahlungen (Ausnahme: Zahlungen für kurzfristige Guthaben und Kredite))) Z 4 für sonstige ein- u. ausgehende Zahlungen (einschl. über Konten im Ausland)) monatlich)
))))
))))
))))
))))
	b) Stand der Direktinvestitionen	Beteiligungen unter 10 %; Bilanzsumme des Investitionsobjektes bis zu 3 Mio €			
	- von Inländern im Ausland		K 3	jährlich	§ 64 AWV
	- von Ausländern im Inland		K 4	jährlich	§ 65 AWV
	c) Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten von Nichtbanken gegenüber Ausländern aus				
	- Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten) Inländer, deren Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten 5 Mio € nicht übersteigen; natürliche Personen	Z 5	monatlich	§ 66 Abs. 1, 2 und 5 AWV
	- Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken)	Z 5a Blatt 1/1	monatlich) § 66 Abs. 1, 3 und 5 AWV
	- Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken)	Z 5a Blatt 1/2	monatlich)
	- Finanzbeziehungen gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr)	Z 5a Blatt 2/1	monatlich)
	- Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr)	Z 5a Blatt 2/2	monatlich)
	- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten) Inländer, deren Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten weniger als 500 Mio Euro betragen; natürliche Personen	Z 5 b	vierteljährlich	§ 66 Abs. 1, 4 und 5 AWV

B. Besondere Meldebestimmungen für Kreditinstitute (Geldinstitute gemäß AWG/AWV, Kreditinstitute gemäß § 18 BBk-Gesetz bzw. Monetäre Finanzinstitute gemäß EZB-Verordnung)					
Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
I. Reiseverkehr	An- und Verkauf von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr	keine	Z 12 Z 13	<i>monatlich</i>	§ 70 Abs. 1 Nr. 4a AWV § 70 Abs. 1 Nr. 4b AWV
II. Kapitalerträge	a) ausgehende sowie eingehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere	keine	Z 11	<i>monatlich</i>	§ 70 Abs. 1 Nr. 2 AWV
	b) Zinseinnahmen und -ausgaben für eigene Rechnung (ausgenommen Wertpapierzinsen) - im Kontokorrent- und Sparverkehr - sonstige))) Zahlungen bis zu) 12 500 € oder) Gegenwert)))) Z 14 / Z 15))	<i>monatlich</i> <i>monatlich</i>) § 70 Abs. 1 Nr. 3 AWV))
III. Kapitalverkehr	a) Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Ausländern für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung von Wertpapieren	Zahlungen bis zu 12 500 € oder Gegenwert	Z 10	<i>monatlich</i>	§ 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV
	b) Stand der Auslandsaktiva und -passiva	keine	R 1100 R 1200 R 2100 R 2200	<i>monatlich</i>	§ 18 BBk-Gesetz in Verbindung mit der Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 4. August 2004 (MBBk 8003/2004)
C. Besondere Meldebestimmungen für Seeschiffahrtsunternehmen					
Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
Transportleistungen	Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt	keine	Z 8	<i>monatlich</i>	§ 69 AWV

Die Anlagen Z 4, Z 10, Z 5, Z 5a und Z 5b sowie K 3 und K 4 stehen Ihnen auf der Website der Deutschen Bundesbank unter der Rubrik Service/Meldewesen/Außenwirtschaft-Formular-Center zur Ansicht zur Verfügung.

Die Meldungen sind auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter Service/ExtraNet

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
 Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
 Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
 E-Mail: presse-information@bundesbank.de

Merkblatt

Korrekturmeldungen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

I. Grundsätze

Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr (Kapital- und Zahlungsverkehr) sind gemäß § 67 Außenwirtschaftsverordnung vollständig und richtig abzugeben. Stellen sich Meldepositionen nachträglich als fehlerhaft heraus, so sind sie zu berichtigen. Die Korrekturpflicht besteht grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung; aus Vereinfachungsgründen werden Berichtigungen jedoch nur für fehlerhafte Meldepositionen verlangt, die das **laufende** Jahr und die **zwei vorangegangenen** Kalenderjahre betreffen.

Änderungen des ursprünglich gemeldeten Betrages, die unter 1000 € pro Meldeposition liegen, können hierbei unberücksichtigt bleiben.

Mit der Einführung des ausschließlich elektronischen Einreichungsweges für die Meldungen von Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zum 01.09.2013, können auch Korrekturmeldungen grundsätzlich nur noch **elektronisch** eingereicht werden.

Die Korrekturmeldungen sind zeitnah nach Feststellung des Fehlers vorzunehmen und als solche zu kennzeichnen (z.B. im Feld "Zweck der Zahlung"). Das (neue) Korrekturverfahren verlangt hierbei, dass in einem ersten Schritt die fehlerhafte Meldeposition durch eine mit **Minus**-Zeichen gekennzeichnete Meldeposition **storniert** wird. Anschließend ist in einem zweiten Schritt eine **neue (komplette) Meldeposition** mit den korrekten Daten zu erstellen. Wichtig ist hierbei, dass die neu erstellte Meldeposition sich auf den **ursprünglichen Meldemonat** bezieht.

Betreffen die zu korrigierenden Meldepositionen den Zeitraum **vor dem 01.09.2013**, so sind für die Korrekturmeldungen grundsätzlich die **seinerzeit gültigen, d.h. alten Schlüssel** (z.B. Kennzahl und Land) zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn diese Schlüssel aktuell, d.h. seit dem 01.09.2013, nicht mehr existieren (**Ausnahme**: bei Einreichung über **AMS** (Allgemeines Meldeportal Statistik) gilt aus technischen Gründen der Umstellungszeitpunkt **01.07.2013** von den alten auf die neuen Kennzahlen).

Der beschriebene Ablauf des Korrekturverfahrens gilt unabhängig davon, welcher Art der zu berichtigende Fehler ist (falscher Betrag, falsche Kennzahl, falsches Land, falsche ISIN usw.). Für den Fall, dass eine „Nachzahlung“ erfolgt, genügt es ausnahmsweise, wenn lediglich eine ergänzende Meldung über den nachbelasteten Betrag abgegeben wird (keine Stornierung der ursprünglichen Meldeposition). Bei „Gutschriften“ (Minus-Beträge) ist dies aus technischen Gründen nicht möglich.

Wurde eine ausgehende Zahlung im Transithandel (Kennzahl 003) gemeldet und werden die Transithandelswaren danach jedoch nach Deutschland importiert, so ist die ursprüngliche (Transithandels-) Meldung zu stornieren, da der Warenimport im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst wird.

II. Technischer Verfahrensablauf im „Allgemeinen Meldeportal Statistik“ (AMS)

Bei bereits versandten (AMS-) Meldungen werden unter dem Menüpunkt „Erstellte Meldungen“ als Bearbeitungsmöglichkeiten die Aktionen „anzeigen“, „korrigieren“, „stornieren“ und gegebenenfalls „Original anzeigen“ rechts in Höhe der ausgewählten Meldung aufgelistet.

Bei Auswahl des Befehls „anzeigen“ wird das PDF-Dokument der versandten Meldung dargestellt.

Bei Auswahl des Korrektur-Befehls haben Sie die Möglichkeit, beginnend bei den Daten des Ansprechpartners, die ursprünglich übermittelten Daten abzuändern. Bitte beachten Sie, dass nur eine einmalige Korrektur der ursprünglich gemeldeten Datensätze vorgenommen werden kann. Zusätzliche Korrekturen sind in einer gesonderten Meldung zu übermitteln.

Beim Meldeformular wird links von den bereits eingegebenen Datensätzen die Möglichkeit zum Stornieren bzw. Ändern der Meldeinhalte gegeben. In Transaktionsmeldungen wird die ausgewählte Zeile durchgestrichen dargestellt und als Minusbetrag an die Deutsche Bundesbank übermittelt. Beim Ändern einer Zeile werden die Inhalte des ausgewählten Datensatzes ebenfalls gestrichen dargestellt, unterhalb dieses Datensatzes wird aber eine editierbare Kopie dieser Zeile eingefügt. In diesem Datensatz kann jede Eingabe geändert werden. Beim Absenden der Meldung an die Deutsche Bundesbank wird die durchgestrichene Zeile als Minusbetrag und die Daten der neu hinzugekommenen Zeilen als neue Meldung übermittelt. Die ursprüngliche Meldung wird somit storniert und durch die neue ersetzt.

Mit Anklicken der Aktion „stornieren“ erscheint zunächst ein Bestätigungsdialog. Wenn Sie diese Nachfrage bestätigen, wird Ihre bereits versandte Meldung unwiederbringlich gelöscht.

Bitte beachten Sie, dass an versandten Storno-Meldungen keine Änderungen mehr vorgenommen werden können.

Zur Korrektur der monatlichen Bestandsmeldungen Z 5, Z 5a und Z 5b können einzelne Datenfelder geändert sowie Datensätze zu Ländern ergänzt oder gelöscht werden. Bei den Vordrucken Z 5a sind die Summenaufgliederungen in Euro bzw. Fremdwährung ggf. zu aktualisieren. Korrigierte Bestandsmeldungen werden als vollständige Meldungen an die Deutsche Bundesbank übermittelt.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de

Merkblatt

Netting, Clearing und Cash-Pooling

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Netting – Clearing

In der Zahlungsbilanzstatistik werden Transaktionen grundsätzlich in voller Höhe erfasst (Bruttoprinzip). Zu den meldepflichtigen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zählen nach § 67 AWV auch Aufrechnungen und Verrechnungen.

Bei einem Nettingverfahren werden beispielsweise innerhalb eines Konzerns gegenseitig geschuldete Beträge während eines bestimmten Zeitraums untereinander aufgerechnet und zum Ende einer Abrechnungsperiode wird nur der Spitzenbetrag ausgeglichen. Meldepflichtig sind nicht die auszugleichenden Salden, sondern die zugrundeliegenden Bruttobeträge der Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern. Zu beachten ist, dass als Gläubiger-/Schuldnerland immer das Land des Kontrahenten und nicht das Land, in dem die Clearingstelle des Konzerns ihren Sitz hat, anzugeben ist. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. **Bruttobeträge**, die Inländer mittels Netting an Ausländer zu leisten haben bzw. von diesen entgegennehmen, sind nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 3 AWV mit der Anlage Z 4 zur AWV entsprechend den Belastungen und Gutschriften auf den Verrechnungskonten zu melden, und zwar unter Angabe der den Transaktionen zugrundeliegenden Geschäfte mit entsprechender Kennzahl laut Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWV) sowie Angabe des Gläubiger- oder Schuldnerlandes des Vertragspartners. Hierbei ist zu beachten, dass alle Zahlungsein- und Zahlungsausgänge für **Dienstleistungen** (z. B. für Lizenzen und Patente, Forschung und Entwicklung, Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen, Regiekosten u. ä.), **Übertragungen** sowie im Bereich des **langfristigen Kapitalverkehrs und der Kapitalerträge** gemeldet werden. Exporterlöse, Zahlungen für Warenein- und -ausfuhren sowie kurzfristige Kredite sind davon ausgenommen. Die Z 4-Meldung ist bis zum 7. Tag des auf die Leistung bzw. Entgegennahme der Zahlung folgenden Monats bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.
2. Die auszugleichenden **Salden** sind generell nicht zu melden.
3. Des Weiteren sind auch **Bestände** zu melden. Inländer haben die Bestände ihrer **Forderungen und Verbindlichkeiten** gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als **5 Mio €** oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung beträgt. Für diese Bestandsmeldungen sind die Anlagen Z 5 und Z 5a zu verwenden.

Cash-Pooling

Cash-Pooling bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales Cash-Management, das den Unternehmensteilen im Konzern Kredit zur Deckung von Liquiditätslücken offeriert. Der Pool wird gespeist durch Liquiditätsüberschüsse aller Unternehmensteile.

Werden innerhalb des Cash-Pool-Verfahrens grenzüberschreitenden Transaktionen getätigt, ist zu prüfen, ob eine Meldepflicht nach § 67 AWV vorliegt.

- Einzahlungen in den bzw. Entnahmen aus dem Pool sind in der Regel kurzfristige (täglich fällige) Darlehen und sind somit nicht meldepflichtig.
- In diesem Zusammenhang transferierte Zinsen sind auf Z 4-Vordruck anzuzeigen, sofern die Meldefreigrenze von 12 500 € oder Gegenwert überschritten ist. Hier kann es sich um im Cash-Pool erwirtschaftete Zinsen handeln, die an Gesellschaften ausgeschüttet werden oder um Zinsen, die aus der kurzfristigen Kreditvergabe an den Pool zu zahlen sind.

Die sich im Rahmen des Cash-Pool-Verfahrens und der integrierten Kreditvergabe ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern sind auf den Anlagen Z 5/Z 5a zur AWV anzuzeigen, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio € oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung beträgt.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de

Merkblatt

Allgemeine Übersicht

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen

I. Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Meldevorschriften bekannt machen. Es richtet sich in erster Linie an Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und daher mit den Meldevorschriften wenig vertraut sind.

- Die Vorschriften der Außenhandelsstatistik für Exporteure und Importeure sowie einige Spezialvorschriften im Zahlungsverkehr, beispielsweise für Transithändler, Seeschiffahrtsunternehmen und Kreditinstitute, werden hier nicht erläutert.

In der Bundesrepublik Deutschland kann **jedermann** (Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Stellen) ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Dessen ungeachtet sind jedoch die statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr der Bundesrepublik zu beachten.

- Diese Meldevorschriften betreffen **ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, den Stand bestimmter Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten sowie den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen**. Die einzureichenden statistischen Meldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und der Statistik über Direktinvestitionsbestände.
- Diese Außenwirtschaftsstatistiken liefern den für Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands mit der übrigen Welt.

Geheimhaltung:

Die statistischen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten, die zur strikten Geheimhaltung **aller Einzelangaben** verpflichtet ist. Einzelangaben dürfen weder veröffentlicht noch an andere Stellen, z. B. Finanzämter, weitergegeben werden.

Von den Meldevorschriften sind **nicht** betroffen:

Privatpersonen, die bei Reisen ins Ausland die üblichen Reisekosten an Ort und Stelle bezahlen bzw. ihre Reisezahlungsmittel über Banken beziehen.

II. Meldungen über ein- und ausgehende Zahlungen nach § 67 AWV

1. Meldepflicht

Inländer - natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland - haben **Zahlungen** von mehr als

12 500 € oder Gegenwert

zu melden, die sie **von Ausländern** oder für deren Rechnung von Inländern **entgegennehmen** (eingehende Zahlungen) oder **an Ausländer** oder für deren Rechnung an Inländer **leisten** (ausgehende Zahlungen).

Als Zahlungen gelten u. a.:

Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- Ausfuhrerlöse,
- Zahlungen für Wareneinfuhren sowie die
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten.

2. Meldeformulare/Meldungen

- Meldeformular Anlage Z 4** - "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr" betrifft alle **ein- und ausgehenden Zahlungen**, die nicht mit dem Meldeformular Anlage Z 10 zu melden sind, einschließlich aller **Auf- und Verrechnungen**, die z. B. im Rahmen eines Clearing-/Nettingverfahrens getätigt werden.
- Anlage Z 10** - "Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate" betrifft alle **ein- und ausgehenden Zahlungen** für die Veräußerung oder den Erwerb von **Wertpapieren** oder **Finanzderivaten** sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren.
- Ausgehende** Zahlungen an Ausländer auf Konten bei inländischen Geldinstituten sowie an Inländer für Rechnung von Ausländern sind mit Anlage Z 4 zu melden.

3. Einreichungsweg und Meldefrist

- **Z 4:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 7. Kalendertag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats einzureichen.
- **Z 10:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie auf unserer Homepage (www.bundesbank.de) unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft/Elektronische Einreichung.

III. Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 66 AWV

1. Meldepflicht

Inländische Nichtbanken haben ihre Forderungen **und** Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der **Forderungen oder** die Summe der **Verbindlichkeiten** bei Ablauf eines Monats **mehr als 5 Mio €** oder Gegenwert beträgt.

Zudem haben inländische Unternehmen, deren Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten mehr als 500 Mio € betragen, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten vierteljährlich zu melden.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Privatpersonen.

2. Vordrucke/Meldungen

Für die Erstattung dieser Bestandsmeldungen gibt es die Meldeformulare Anlagen Z 5, Z 5a und Z 5b, die nach der Art der Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland zu unterscheiden sind:

- a) **Z 5 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten";**
- b) **Z 5a Blatt 1/1 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken";**
- c) **Z 5a Blatt 1/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“**
- d) **Z 5a Blatt 2/1 "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr"** (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen);
- e) **Z 5a Blatt 2/2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“**
- f) **Z 5b "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“.**

3. Einreichungsweg und Meldefrist

- **Z 5:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.
- **Z 5a Blatt 1 und Blatt 2:** Die Meldungen sind bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.
- **Z 5b:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.

Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie auf unserer Homepage (www.bundesbank.de) unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft/Elektronische Einreichung.

IV. Jährliche Meldung über den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen nach §§ 64 und 65 der AWV

1. Meldepflicht

Inländische Unternehmen und Privatpersonen haben grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen zu melden, wenn der Anteil am Kapital oder der Stimmrechte 10 % oder mehr beträgt und das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme von 3 Mio € (oder den Gegenwert) übersteigt.

2. Vordrucke/Meldungen

- a) **K 3** "Vermögen von Inländern im Ausland" (§ 64 AWV);
- b) **K 4** "Vermögen von Ausländern im Inland" (§ 65 AWV).

3. Einreichungswege und Meldefristen

Die Meldungen gemäß § 64 AWV (Anlage K 3) sind einmal jährlich bei der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen..

Die Meldungen gemäß § 65 AWV (Anlage K 4) sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen, oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats einzureichen.

V. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr bilden der § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und - darauf aufbauend - die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), insbesondere die §§ 64 bis 73 AWV.

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Danach sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben nach § 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden, wie z. B. an das Finanzamt.

Aufbewahrungsfrist: Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

VI. Meldeformulare und Einreichung

Die Anlagen Z 4, Z 10, Z 5, Z 5a und Z 5b sowie K 3 und K 4 sind zur Ansicht im PDF-Format auf der Website der Deutschen Bundesbank verfügbar unter der Rubrik Service/Meldewesen/Außenwirtschaft Formular-Center.

Die Meldungen sind auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Website der Deutschen Bundesbank unter der Rubrik Service/Extranet.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de

Merkblatt

Aufrechnung und Verrechnung sowie das Einbringen von Sachen und Rechten

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

I. Zahlungsmeldungen nach §§ 67 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

In der Zahlungsbilanzstatistik werden Transaktionen grundsätzlich in voller Höhe erfasst (Bruttoprinzip). Daher definiert § 67 Abs. 3 AWV auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten als Zahlung. Sofern diesbezüglich kein Freistellungsmerkmal gemäß § 67 Abs. 2 AWV vorliegt, haben Inländer ihre gegenüber Ausländern durch Aufrechnung oder Verrechnung

- erloschenen Forderungen und begründeten Verbindlichkeiten als eingehende Zahlungen,
- erloschenen Verbindlichkeiten und begründeten Forderungen als ausgehende Zahlungen, sowie bei Einbringen von Sachen und Rechten
- die Gegenwerte der in ausländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eingebrachten Sachen (z. B. von im Ausland erworbenen Maschinen) oder Rechte (z. B. von Patenten) als eingehende Zahlungen,
- die bei einem ausländischen Unternehmen insoweit erfolgten Kapitalerhöhungen als ausgehende Zahlungen,
- die Gegenwerte der in inländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eingebrachten Sachen (z. B. von im Ausland erworbenen Maschinen) oder Rechte (z. B. von Patenten) als ausgehende Zahlungen und
- die bei einem inländischen Unternehmen insoweit erfolgten Kapitalerhöhungen als eingehende Zahlungen monatlich in voller Höhe zu melden.

Werden die aus der Geschäftsverbindung mit einem Ausländer entstehenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen laufend verrechnet (Kontokorrent nach § 355 HGB), sind von Inländern

- deren „Soll-Buchungen“ als eingehende Zahlungen sowie
 - deren „Haben-Buchungen“ als ausgehende Zahlungen
- auf dem Meldeformular Anlage Z 4 zur AWV in einer Sammelmeldung für den Monat der Einbuchung anzuzeigen; effektive Zahlungen zum Zwecke des Saldenausgleichs (Anschaffungen) sind gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 AWV nicht zu melden. Musterbeispiele und eine Mustermeldung sind unter Ziffer III dieses Merkblatts abgedruckt.

II. Bestandsmeldungen nach § 66 AWV

Inländer haben die am Monatsende auf Verrechnungskonten bestehenden Salden in ihre monatlichen Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern einzubeziehen.

III. Musterbeispiele und Mustermeldung

1. Fällige Zinsen in Höhe von 87 000 EUR auf ein bei einer Schweizer Bank aufgenommenes Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden dem Darlehenskonto belastet; dies führt vereinbarungsgemäß zu einer Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten eines Inländers gegenüber einem Ausländer.
2. Verbindlichkeiten eines deutschen Unternehmens aus Wareneinfuhren in Höhe von 100 000 EUR werden mit Provisionsforderungen an den französischen Exporteur in Höhe von 65 300 EUR verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 34 700 EUR wird überwiesen. Er ist nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWW nicht zu melden.
3. „Soll- und Haben-Buchungen“ auf dem von einem deutschen Unternehmen für die US-amerikanische Muttergesellschaft geführten Verrechnungskonto:

Soll		Haben	
Warenausfuhr	150 000 EUR	Wareneinfuhr	2 500 000 EUR
Fracht	2 750 EUR	Messekosten	60 000 EUR
Saldenausgleich	248 000 EUR	Provision	20 000 EUR
Preisnachlässe	20 650 EUR	Gebäudemiete	130 700 EUR
Saldo	2 289 300 EUR		
	<u>2 710 700 EUR</u>		<u>2 710 700 EUR</u>

4. Kapitalerhöhung bei einem neu gegründeten Unternehmen in Russland durch Einbringung von Patenten in Höhe von 1 000 000 EUR.

Hinweise:

- Die auf Anlage Z 4 zur AWW zu meldenden **Zahlungen** sind auf der nächsten Seite abgedruckt; neben der genauen Bezeichnung des Grundgeschäfts ist die zutreffende Kennzahl laut den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ (als Broschüre oder als Download im PDF-Format im Internet erhältlich) oder laut dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV zur AWW) anzugeben. Bitte beachten Sie bei der Lösung der Beispiele die Freistellungsmerkmale nach § 67 Abs. 2 AWW.
- Der Saldo des Verrechnungskontos in Beispiel 3 ist in die ggf. nach § 66 AWW auf Anlage Z 5 a zur AWW, Blatt 1, abzugebende **Bestandsmeldung** einzubeziehen.

IV. Form der Meldung, Meldefrist, Meldestelle

Meldeform und Meldefrist sind für Zahlungsmeldungen in den §§ 67 Abs. 4 und 5 bzw. 71 AWW, für monatliche Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten in § 66 AWW geregelt. Die Meldungen sind elektronisch einzureichen. Hierbei sind die Formvorschriften zu beachten, die auf der Website der Deutschen Bundesbank zu finden sind.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de

Anlage Z 4 zur AWV

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Monat/Jahr Meldenummer, falls bekannt

Stark umrandete Felder

Name oder Firma
des Meldepflichtigen _____

nicht ausfüllen

Wirtschaftszweig _____

Anschrift: _____

Telefon (-Durchwahl): _____ Fax: _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail-Adresse: _____

1	2	3	4		5		6
			Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen	Verrechnungen (V) Einbringungen (E)		
Zweck der Zahlung	Kennzahl	Land	Beträge in Tsd Euro				
1 Beispiel 1							
2 langfristiges Darlehen	261	Schweiz	87			V	
3 Zinsen	284	Schweiz			87	V	
4 Beispiel 2							
5 Provision	523	Frankreich	65			V	
6 Beispiel 3							
7 Preisnachlässe	600	USA	21			V	
8 Messekosten	540	USA			60	V	
9 Provision	523	USA			20	V	
10 Gebäudemiete	280	USA			131	V	
11 Beispiel 4							
12 Kapitalerhöhung bei einem ausl. Unternehmen (10 % oder mehr)	211	Russland			1000	V	
13 Patente (Einbringung)	635	Russland	1000			V	

AWV 6716 - AWV-Z 4 09.13

Muster GmbH